



AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGE

Softwarewartung, Anpassung und Weiterentwicklung des Interreg AT-HU Monitoringsystems Jems

Aufruf zu Abgabe eines Angebotes im Rahmen einer Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung gemäß § 47 BVergG 2018 und der EU-Richtlinie 2014/24/EU.

Auftraggeber

Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH
Verwaltungsbehörde Interreg VI-A Österreich-Ungarn
Marktstraße 3
A-7000 Eisenstadt

Alle Anfragen bezüglich dem gegenständlichen Vergabeverfahren und den Ausschreibungsunterlagen müssen an die folgende Kontaktperson adressiert sein:

Tatjana Paar

Verwaltungsbehörde Interreg VI-A Österreich-Ungarn
Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH
Marktstraße 3
A-7000 Eisenstadt
T: +43-5 9010-2423
E: tatjana.paar@wirtschaftsagentur-burgenland.at

Gegenstand des Auftrags

Auftragsgegenstand ist die Softwarewartung, Anpassung und Weiterentwicklung des Monitoringsystems Jems des Programms Interreg VI-A Österreich-Ungarn

Version 1.0



INDEX

1 Einleitung	4
1.1 Das Programm Interreg Österreich-Ungarn	4
1.2 Ausgangslage	4
1.2.1 Elektronischer Datenaustausch	4
1.2.2 Das elektronische Monitoringsystem "Jems"	4
1.3 Jems in Interreg AT-HU	5
1.3.1 Mindestanforderungen an Interreg AT-HU Jems	6
1.3.2 Technische Anforderungen an Interreg AT-HU Jems	6
1.3.3 Übersicht zum Programm- und Projektlebenszyklus	9
2 Leistungsbeschreibung	9
2.1 Leistungspaket 1: Wartung und Support	9
2.2 Leistungspaket 2: Softwareentwicklung zur Weiterentwicklung oder Anpassung des Interreg AT-HU Jems (optionale Leistungen)	10
3 Projekt- und Qualitätsmanagement	11
4 Zeitrahmen	12
4.1 Zeitraum des Auftrags	12
4.2 Zeitliche Umsetzung der Leistungen	12
5 Erforderlicher Inhalt des Angebots	13
6 Entgelt, Kostenrahmen	14
7 Informationen zum Vergabeverfahren	14
7.1 Auftraggeber	14
7.2 Grundlage und Ablauf des Vergabeverfahrens	14
7.3 Subunternehmerleistungen	14
7.4 Zulässigkeit und Eignung der Bieter	15
7.5 Bewertung der Angebote	15
7.6 Angebotsfrist und Bindung der Angebote	16
7.7 Zuschlagsentscheidung	16
7.8 Vergütung für die Ausarbeitung der Angebote	16
8 Allgemeine Bestimmungen des Vertrags	16
8.1 Gegenstand des Vertrags	16
8.2 Schriftform, Gültigkeit und Änderungen des Vertrags	17
8.3 Sprache des Vertrags	17
8.4 Berichtspflicht	17
8.5 Rechnungslegung	17



8.6	Vollständigkeit und zusätzliche Leistungen	17
8.7	Ausgaben	17
8.8	Steuern und Abgaben	18
8.9	Versäumnisse in der Leistungserbringung	18
8.9.1	Fehler in der Ausübung der Pflichten und verspätete Lieferung	18
8.9.2	Haftung	18
8.9.3	Ersatz der Leistungen	18
8.10	Kündigung des Vertrags	18
8.11	Vertraulichkeit und Datenschutz	19
8.12	Geistiges Eigentum	19
8.13	Zurückhaltung und Lieferpflicht	20
8.14	Gerichtsstand und anzuwendendes Recht	20
8.15	Ausfertigungen des Vertrags	20
9	Anhänge	20



1 Einleitung

1.1 Das Programm Interreg Österreich-Ungarn

Das Interreg VI-A Programm Österreich-Ungarn (nachstehend bezeichnet als: Interreg AT-HU) ist eines von 73 grenzüberschreitenden EU-Förderprogrammen in der europäischen Kohäsionspolitik der Periode 2021-2027.

Interreg AT-HU fördert die Zusammenarbeit zwischen österreichischen und ungarischen Organisationen in folgenden Bereichen: Anpassung an den Klimawandel, Wasser, Naturschutz und Biodiversität, nachhaltige Mobilität, Aus- und Weiterbildung, Kultur und nachhaltiger Tourismus, institutionelle Zusammenarbeit.

Das Programm wird unterstützt durch den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE). Für die Umsetzung von grenzüberschreitenden Projekten und dem Programm stehen rund 62 Mio. € an EU und nationalen Mitteln zur Verfügung.

Die Gesamtverantwortung für das Programm Interreg AT-HU trägt die Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH in der Funktion als Verwaltungsbehörde. Daher wird die gegenständliche Ausschreibung durch die Wirtschaftsagentur Burgenland durchgeführt.

Die Verwaltungsbehörde wird in allen Aufgaben der Umsetzung des Programms durch das Gemeinsame Sekretariat (GS), das Széchényi Programme Office (SzPO) in Sopron, unterstützt.

1.2 Ausgangslage

1.2.1 Elektronischer Datenaustausch

Gemäß den EU-Bestimmungen, die für Strukturfondsprogramme in der Periode 2021-2027 gelten (im Speziellen gemäß Artikel 69 (8) der Verordnung (EU) 2021/1060), muss das Programm Interreg AT-HU sicherstellen, dass der Austausch von allen Informationen zwischen den Begünstigten und dem Programm bzw. anderen Programmstellen mittels eines elektronischen Systems zum Datenaustausch erfolgen kann. Die Systeme müssen die Interoperabilität mit den nationalen und unionsweiten Systemen erleichtern und es den Begünstigten ermöglichen, alle Informationen nur einmal zu übermitteln.

Zusätzlich sind alle notwendigen Daten zum Monitoring des Umsetzungsfortschritts einschließlich der Ergebnisse und des finanziellen Fortschritts alle drei Monate elektronisch an die Europäische Kommission zu übermitteln, gemäß dem Muster in Anhang VII der oben genannten Verordnung (EU) 2021/1060 (im Folgenden: Dach-VO).

1.2.2 Das elektronische Monitoringsystem "Jems"

Interreg AT-HU nutzt das online Monitoringsystem Jems (Joint electronic monitoring system) für die Abwicklung des Programms und der geförderten Projekte. In diesem Portal werden alle erforderlichen Prozesse und Daten der folgenden Elemente des Programm- und Projektzyklus abgebildet: Antragstellung, Projektselektion, Vertragserstellung, Monitoring, Berichtslegung, Ausgabenkontrolle, Zahlungen an Projekte sowie die Aufgaben des Programmmanagements.



Die entsprechende Applikation wird vom EU-Programm INTERACT¹ in enger Kooperation mit den interessierten europäischen Interreg-Programmen seit 2019 entwickelt. Dementsprechend wird die Software noch laufend erweitert und weiterentwickelt. Die eigentliche Softwareentwicklung wird durch das IT Unternehmen Cloudflight durchgeführt. Jems ist sozusagen die neue Generation des Monitoringsystems „eMS“, das für die Förderperiode 2014-2020 gemeinschaftlich entwickelt wurde.

Jems ist eine „Open source“ Webapplikation und wird nach dem agilen Ansatz entwickelt, wobei Softwareentwicklungen alle zwei Wochen und mehrere Releases bis zur Fertigstellung des Systems geliefert werden. INTERACT stellt Jems den Interreg Programmen nach Abschluss einer Lizenzvereinbarung kostenlos zur Verfügung. Der Lizenznehmer hat Bearbeitungsrechte an der Jems-Software und kann diese Rechte zum Zweck der Softwarewartung und -weiterentwicklung an Dritte weitergeben.

Um einen ersten Eindruck von der Software zu erhalten, steht ein Zugang zur Demoversion im Jems Portal von INTERACT unter folgendem Link zur Verfügung: <https://jems.interact-eu.net>

Die technischen Spezifikationen, Online Handbücher und alle Dokumentationen sind ebenfalls im Jems Portal unter dem obigen Link verfügbar. Das Prozessdiagramm ist zu finden in Anhang 1.

Jems entspricht den geltenden Anforderungen des rechtlichen Rahmens für Interreg in der Periode 2021-2027.

Jems ist eine in Kotlin geschriebene Spring Boot-Anwendung, die mit anderen Systemen wie unten beschrieben interagiert. Eine detaillierte Beschreibung der Anwendung ist ebenfalls im genannten Jems Portal von INTERACT verfügbar.

System	Beschreibung
Webserver + App	SpringBoot/Kotlin app provides the user interface and API for all calls to the Jems.
MinIO	Object storage for any files to be uploaded/downloaded (e.g. project attachments).
Elasticsearch	Database to store and request audit logs from Jems service (and probably more in the future).
MariaDB	Rational database that contains all data regarding the business logic.

1.3 Jems in Interreg AT-HU

Interreg AT-HU hat eine an die Programmanforderungen angepasste Version des von INTERACT entwickelten Jems-Systems sowohl als produktive Umgebung (Echtssystem) als auch auf seinem Testserver (Testsystem) installiert. Das Echtssystem ging Mitte 2023 live, der erste Aufruf für Projekteinreichungen wurde Ende Juli 2023 über Jems gestartet. Die Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH hat als Verwaltungsbehörde für Interreg AT-HU die Lizenzvereinbarung mit der Stadt Wien gemäß der Anforderung von INTERACT im Februar

¹ Interact ist ein EU-Programm finanziert aus EFRE-Mitteln zur Unterstützung der Kooperationsprogramme.



2022 unterzeichnet. Für die Lizenzanforderungen und Bedingungen für Lizenzinhaber siehe Anhang 2.

Zur Erfüllung des Auftrags sind folgende Voraussetzungen für das Jems-System in Interreg AT-HU zu erfüllen bzw. zu berücksichtigen:

1.3.1 Mindestanforderungen an Interreg AT-HU Jems

Das Monitoringsystem Jems für Interreg AT-HU (im Folgenden Interreg AT-HU Jems) muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- a. Datenintegrität und Vertraulichkeit: Dies beinhaltet den sicheren Austausch von strukturierten und unstrukturierten Dokumenten, die Rückverfolgbarkeit für den Benutzer, Versionskontrolle, Protokollkontrolle (log control), Nachweisbarkeit usw.
- b. Benutzerauthentifizierung: Diese muss im Einklang mit den Vorschriften der Verordnung (EU) 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt stehen. Das Authentifizierungssystem muss möglicherweise angepasst und verstärkt werden, um die Verwendung von zertifikatsbasierten elektronischen Signaturen zu ermöglichen.
- c. Grundsatz der "einmaligen Kodierung": Das vorgeschlagene System muss die Lesbarkeit, Nutzbarkeit und Zugänglichkeit der Daten während des gesamten Projektlebenszyklus, einschließlich der Prüfungsfrist nach Abschluss, gewährleisten. Es sollte nicht notwendig sein, dass die Begünstigten wiederholt dieselben Informationen, Daten, Dokumente, Bescheinigungen usw. vorlegen. Das System sollte nicht durch technologische Veralterung, Softwarelizenzen oder andere technische Zwänge eingeschränkt sein.
- d. Interoperabilität: Dies bezieht sich auf die Fähigkeit der verschiedenen Systeme, Informationen auf technischer und organisatorischer Ebene auszutauschen. Das Interreg AT-HU Jems muss so konzipiert sein, dass es die Interoperabilität mit den IT-Systemen anderer Programmbehörden, der öffentlichen Programmwebsite, anderen Programmtools oder Datenbanken des Programms sowie der Europäischen Kommission (insbesondere dem Datenbanksystem SFC 2021) unterstützt.

1.3.2 Technische Anforderungen an Interreg AT-HU Jems

1.3.2.1 Design

Das Interreg AT-HU Jems sollte automatisch mit dem Docker Container Management Tool installiert werden können. Das System muss von Technikern mit durchschnittlichen IT-Kenntnissen leicht zu installieren sein. Jede Version des Interreg AT-HU Jems muss von einer detaillierten Anleitung zur Installation bzw. zum Upgrade der Software und ihrer Komponenten begleitet sein. Sie sollte auch einen Überblick über die seit der letzten Version vorgenommenen Aktualisierungen und Änderungen enthalten.

Vor der Übergabe von Entwicklungen oder Änderungen sind vom Auftragnehmer die erforderlichen Tests durchzuführen, um sicherzustellen, dass das System wie vorgesehen funktioniert. Die Änderungen werden dem Auftraggeber übergeben werden und in der Testumgebung installiert. Der Auftraggeber führt dann eigene Prüfungen durch, um sicherzustellen, dass die Änderungen wie vorgesehen mit seinen Datensätzen funktionieren. Nach diesen Prüfungen können die Änderungen in der Produktivumgebung installiert werden. Werden in dieser Phase Probleme festgestellt, werden die Änderungen an den Auftragnehmer



zurückgegeben. Der Auftragnehmer muss für eine ordnungsgemäße technische Dokumentation der durchgeführten Änderungen sorgen.

Die folgenden Programmiersprachen sollen genutzt werden:

- Kotlin für die Kernmodule
- Für das Rendering auf Webseiten können in besonderen Fällen mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers auch andere offene Skriptsprachen verwendet werden.

Für die erfolgreiche Nutzung des Jems-Dienstes ist es erforderlich, die folgenden Betriebssysteme und Komponenten auf dem Server zu installieren:

- Jegliche Linux Plattform (Kernel 4.x oder höher)
- OpenJDK Runtime Environment 11
- MariaDB Version 10.6.12 (**wichtige Abhängigkeit!**)
- Elasticsearch 7.17.9
- MinIO RELEASE.2021-08-05T22-01-19Z

Die Kompatibilität des Systems mit den Updates der oben angegebenen Software muss sichergestellt werden.

1.3.2.2 Lizenzierung

Das gelieferte Endprodukt muss auch den vollständigen Quellcode enthalten. Der Quellcode muss von einer ausführlichen Dokumentation begleitet werden.

Der gesamte Code und seine Zusätze (accessories) müssen mit einer Lizenz veröffentlicht werden, die die uneingeschränkte und unwiderrufliche Nutzung, Änderung und Weiterverbreitung des Quellcodes und seiner Abwandlungen durch den Auftraggeber erlaubt, ohne jegliche Einschränkungen.

Die Nutzung und Bearbeitung von Jems durch den Auftragnehmer muss den Anforderungen des INTERACT-Dokuments mit den Lizenzanforderungen und -bedingungen für Lizenznehmer (Anhang 2) entsprechen. Insbesondere hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass die Software nur für die Zwecke dieses Vertrages genutzt, nicht an Dritte weitergegeben oder für andere Zwecke, insbesondere für eigene wirtschaftliche Zwecke, verwendet wird.

Verbesserungen, Bearbeitungen oder sonstige Aktualisierungen von Jems, die vom Auftragnehmer im Rahmen dieses Vertrages entwickelt werden, sind INTERACT als Quellcode in maschinenlesbarem Format sowie mit uneingeschränkten Rechten zur Nutzung für eigene Zwecke, einschließlich der Rechte zur Bearbeitung und Sublizenzierung, zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das unwiderrufliche Recht ein, diese Aktualisierungen, Weiterentwicklungen oder sonstigen Verbesserungen in jeder gegenwärtig oder zukünftig bekannten Nutzungsart zeitlich und räumlich unbeschränkt zu nutzen, insbesondere zu vervielfältigen, zu verbreiten, drahtlos oder drahtgebunden zu übertragen, auszuführen und zur Verfügung zu stellen, sowie alle Rechte an Dritte zu übertragen, die sie im gleichen Umfang nutzen dürfen. Der Auftraggeber ist auch berechtigt, solche Verbesserungen, Bearbeitungen oder sonstige Aktualisierungen zu bearbeiten, in Jems zu integrieren und diese Bearbeitung im gleichen Umfang zu nutzen oder an Dritte zu übertragen.



Der Name des Softwareentwicklers (Cloudflight) und das Förderprogramm, das Jems entwickelt und implementiert (INTERACT), müssen in jedem Fall beibehalten werden, unabhängig davon, ob Jems mit oder ohne Bearbeitung implementiert und verwendet wird.

1.3.2.3 *Sicherheit*

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle von den Nutzern durchgeführten Aktivitäten im gesamten System verfolgt und zu Prüfzwecken in einer Datenbankstruktur registriert werden.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass der Schutz der Privatsphäre personenbezogener Daten für natürliche Personen und das Geschäftsgeheimnis für juristische Personen gemäß der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EU) 2016/679 eingehalten werden.

1.3.2.4 *Internationalisierung*

Alle Meldungen und Zeichenketten (messages and strings) dürfen nicht fest kodiert sein, damit eine vollständige Internationalisierung des Systems in jeder europäischen Sprache ohne Änderung des Codes möglich ist.

Alle Daten müssen in einem Zeichencodierungsformat kodiert sein, das die Darstellung aller Zeichen der europäischen Sprachen ermöglicht.

Alle Daten müssen dem Nutzer in einer plattformunabhängigen Weise präsentiert werden, ohne dass es zu Kodierungsproblemen kommt.

1.3.2.5 *Strukturiertes Dokumentenmanagement*

Relevante konsolidierte Informationen, die im Interreg AT-HU Jems gespeichert sind, sollten auf jeder Stufe in Ad-hoc-Datenstrukturen in Form eines Dokuments (strukturierte Daten) organisiert werden.

Jedes strukturierte Dokument muss in verschiedene Formate (z.B. PDF, CSV, HTML, XLS) exportiert werden können.

Alle Kopien der im System gespeicherten und erfassten Dokumente müssen rückverfolgbar und mit einem Zeitstempel versehen sein.

Jede Änderung an einem strukturierten Dokument, das im System gespeichert ist, sollte nachverfolgt werden und Informationen über den Autor und den Zeitpunkt der Änderung enthalten.

Das Löschen von Dokumenten darf nicht erlaubt sein. Jede Änderung an einem bestehenden strukturierten Dokument führt zur Erstellung einer neuen Version eines Dokuments.

Eine einzelne Instanz eines strukturierten Dokuments darf nur an einem Ort gespeichert werden. Die Duplizierung von Informationen ist nicht erlaubt.

Das System muss einen Sperrmechanismus bieten, der eine sichere gleichzeitige Bearbeitung strukturierter Dokumente ermöglicht.

Das System muss die Möglichkeit bieten, Anhänge (strukturiert oder unstrukturiert) an strukturierte Dokumente anzuhängen.

Alle Schritte der Dokumentenverarbeitung müssen im System nachvollziehbar sein.



1.3.3 Übersicht zum Programm- und Projektlebenszyklus

Der generelle Workflow, wie er im Prozessdiagramm (siehe Anhang 1) und in den Jems use cases (siehe Anhang 3) dargestellt ist, soll dem Auftragnehmer einen allgemeinen Überblick über den Projekt- und Programmlebenszyklus geben. Der im Prozessdiagramm dargestellte Workflow ist als vereinfacht und nicht abschließend zu betrachten, da die Entwicklung der Jems-Software noch nicht abgeschlossen ist. Konkreter Aufbau, Rollen, Rechte, Funktionen, Arbeitsabläufe usw. werden mit dem Auftragnehmer auch auf der Grundlage seiner Vorschläge diskutiert.

2 Leistungsbeschreibung

2.1 Leistungspaket 1: Wartung und Support

Die Aufgaben dieses Leistungspakets betreffen die Wartung und Unterstützung des Interreg AT-HU Jems bis zum 31. Dezember 2030. Die Leistungen enthalten alle erforderlichen Arbeiten, um die optimale Leistungsfähigkeit im Betrieb des Interreg AT-HU Jems Systems sicherzustellen. Das Interreg AT-HU Jems System umfasst ein Produktiv- und ein Testsystem.

Die erforderlichen Arbeiten umfassen mindestens:

- Installation und Konfiguration von neu veröffentlichten Versionen. Dies bezieht sich auf jegliche neue Version des Systems, von Interact veröffentlichte, vom Auftragnehmer adaptierte oder selbst entwickelte Versionen als auch von anderen Stellen entwickelte (und von Interact abgenommene) Module (z.B. Plugins).
- Einbeziehung von eventuellen programmspezifischen Anpassungen in die neu veröffentlichten Versionen
- Ursachenfindung, wenn Probleme und Fehler in den Test- oder Produktivsystem auftreten, sowie Lösungsvorschläge und Reparatur der Software
- Bugfixes und Korrekturen bezogen auf das Jems als Gesamtsystem; dies schließt Module entwickelt von Interact, vom Auftragnehmer für das Programm entwickelte als auch von Dritten (z.B. PlugIns, Add-ons) entwickelte Module ein,
- Anpassung der von Interact veröffentlichten Versionen, um aufgedeckte Fehler im Source Code zu korrigieren, insbesondere wenn diese von INTERACT akzeptiert, aber nicht zeitnah in einer neuen Version umgesetzt und veröffentlicht werden. Sollte von Interact mit einer nächsten Version kein vergleichbarer Fix bereitgestellt werden, stellt der Auftragnehmer auf Anforderung für alle nächsten von Interact veröffentlichten Jems-Versionen eine angepasste Version bereit.
- Optimierung des bestehenden Codes, falls die Entwicklung der Systemlast dies erfordert;
- Anpassung der Installationspakete, einschließlich der Integration des Programmlogs und aller erforderlichen programmspezifischen Konfigurationen in das Installationspaket
- Übertragung der Daten vom Produktiv- ins Testsystem zu definierten Zeitpunkten

Um die Leistungen erbringen zu können, erhält der Auftragnehmer Zugang zu den technischen Systemumgebungen.

Der Auftragnehmer hat den Quellcode sicher aufzubewahren. Ein Verlust von Daten, insbesondere des Quellcodes und der Dokumentation, ist zu vermeiden.



Ab dem Jahr 2026 soll ein geringerer Funktionsumfang mit der Wartung abgedeckt sein. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass das System zu diesem Zeitpunkt weitgehend fehlerfrei läuft. Eine weitere Reduzierung des Wartungsaufwandes ist zum Ende der Programmperiode für die Jahre 2028 bis 2030 zu erwarten.

Die Abwicklung aller Anfragen bzw. Meldungen von Fehlern und Problemen im Rahmen des Leistungspakets 1 soll über das vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellte Ticketsystem erfolgen (Details dazu siehe Kap. 3, Projekt- und Qualitätsmanagement).

Diese Leistungen des Leistungspakets 1 werden nach einem monatlichen Entgelt vergütet, unter Berücksichtigung der Reduktion des Wartungsaufwandes ab den Jahren 2026 und 2028. Die Preise sind mittels Leistungsverzeichnis (siehe Anhang 4) anzubieten.

2.2 Leistungspaket 2: Softwareentwicklung zur Weiterentwicklung oder Anpassung des Interreg AT-HU Jems (optionale Leistungen)

Im Rahmen dieses Leistungspakets soll der Auftragnehmer eventuell das von Interact entwickelte Kernsystem anpassen oder neue Add-ons entwickeln und integrieren, um den spezifischen Bedürfnissen von Interreg AT-HU zu entsprechen. Es handelt sich somit um optionale Leistungen.

Jems wird standardmäßig mit Add-ons geliefert, die im Installationspaket enthalten sind und von jedem Programm eigenständig verändert, erweitert und ergänzt werden können. Beispielhaft sind hier zu nennen: budget-export add-on, pre-submission add-on, application form export add-on, programme data export plugin. Im Zuge der noch laufenden Jems Entwicklung durch Interact könnten noch weitere Add-ons hinzukommen. Der Add-on-Ansatz ermöglicht es, bestimmte Teile des Systems zu erweitern, ohne die Kernlogik zu ändern. Dadurch bleibt der Vorteil erhalten, dass das Kernsystem regelmäßig aktualisiert wird.

Die Softwareentwicklung soll außerdem die Bereitstellung von Daten aus dem Interreg AT-HU Jems für andere Systeme (z.B. Webdienste) umfassen. Die zu extrahierenden Daten bzw. die Zugriffsebene, die dem Remote-System auf das Jems System gewährt werden soll, müssen von Fall zu Fall festgelegt werden.

Die notwendigen Entwicklungen können in dieser Phase nicht genau definiert werden. Allerdings ist es die Intention von Interreg AT-HU und daher wird davon ausgegangen, dass es sich hauptsächlich um Erweiterungen des Systems handelt, die als Add-on Entwicklung ohne Anpassung des bestehenden Quellcodes umgesetzt werden können. Im Einzelfall werden darüber hinaus ggf. zusätzliche Anpassungen oder Erweiterungen im Quellcode durch den Auftragnehmer erforderlich. Der Auftragnehmer stellt dabei sicher, dass die von ihm entwickelten Anpassungen und Erweiterungen für alle neuen Jems Versionen funktionieren, die von Interact veröffentlicht werden (sog. „Releasefähigkeit“). Der genaue Inhalt der Entwicklungen wird mit dem Auftragnehmer mittels einzelner Abrufe vereinbart.

Nach Bekanntgabe eines Bedarfs über eine benötigte Erweiterung oder Anpassung des Systems durch den Auftraggeber wird der Auftragnehmer eine unentgeltliche, verbindliche Schätzung des benötigten Zeitaufwands durchführen und die Erweiterung oder Anpassung nach Beauftragung zügig (im Rahmen eines gemeinsam festgelegten Zeitplans) umsetzen. Vom Auftraggeber gewünschte Erweiterungen des beschafften Systems werden ggf. spezifisch für den Auftraggeber und unabhängig von Beauftragungen Dritter umgesetzt.



Die Schätzung des Aufwandes muss, so dies sinnvoll und möglich ist, auf die definierten Rollen aufsetzen und erbrachte Leistungen werden anhand der im Preisblatt angegebenen Stundensätze verrechnet. Die Aufwandsschätzung muss dabei nachvollziehbar und plausibel sein und ist dem Auftraggeber auf Nachfrage zu erläutern. Nach Annahme der Schätzung durch den Auftraggeber wird der Auftragnehmer die Erweiterung oder Anpassung innerhalb des vereinbarten Zeitrahmens durchführen. Sollte es zu einer Überschreitung der Schätzung kommen, ist umgehend eine Abstimmung mit dem Auftraggeber erforderlich.

Alle Entwicklungen sind in konsistenten Ebenen zu organisieren, wobei jede neue Ebene neue Funktionen und Verbesserungen zu früheren Entwicklungsreihen hinzufügt, um Regressionen zu vermeiden.

Alle technischen und funktionalen Anforderungen, die von INTERACT für das Jems-Kernsystem bereitgestellt werden, müssen in jede neue Entwicklung des Interreg AT-HU Jems integriert werden.

Die unter Punkt 2.1 angeführten Wartungs- und Supportanforderungen müssen sowohl für vom Auftragnehmer freigegebene Neuentwicklungen als auch für das gesamte System gelten.

Die Abwicklung aller Anfragen und Softwareentwicklungen im Rahmen des Leistungspakets 2 soll über das vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellte Ticketsystem erfolgen (Details dazu siehe Kap. 3, Projekt- und Qualitätsmanagement).

Die Leistungen können vom Auftraggeber bei Bedarf abgerufen werden. Die voraussichtliche Höchststundenzahl für dieses Leistungspaket beträgt 400. Das Angebot wird auf der Grundlage dieser Schätzung kalkuliert. Der Auftraggeber kann beschließen, je nach tatsächlichem Bedarf mehr oder weniger Stunden als diese Obergrenze zuzuweisen oder sogar keine Leistungen im Rahmen dieses Leistungspakets in Anspruch zu nehmen.

Die Leistungen des Leistungspaketes 2 werden nach tatsächlichem Aufwand und dem vereinbarten Stundensatz verrechnet. Die Preise sind mittels Leistungsverzeichnis (siehe Anhang 4) anzubieten.

3 Projekt- und Qualitätsmanagement

Der Auftragnehmer hat ein solides und professionelles Management des Auftrags sicherzustellen. Für das Projekt soll ein erfahrener Projektleiter ernannt werden als Hauptsprechpartner in allen Belangen des Auftrags. Neben der Kommunikation mit dem Auftraggeber koordiniert er auch intern alle seitens des Auftragnehmers involvierte Stellen. Für das zum Projekt zugeteilte Personal ist eine Vertretungsregelung vorzusehen, um die Kontinuität der zu erbringenden Leistungen zu gewährleisten.

Als ein Instrument für ein gutes Projektmanagement sollen in bestimmten zeitlichen Abständen virtuelle Meetings zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer stattfinden, vor allem zu Beginn der Leistungserbringung bzw. im Falle von eigenen Entwicklungen für Interreg AT-HU Jems gemäß Punkt 2.2. Nach Auftragserteilung ist ein Kick-off Meeting vorzusehen.

Die Qualität der erbrachten Leistungen muss den erwarteten Standards des Auftraggebers im Sinne der technischen Anforderungen bzw. Dokumentation entsprechen. Ist dies nicht



der Fall, kann der Auftraggeber gemäß der Allgemeinen Bestimmungen des Vertrags (siehe Kap. 8) kostenlos Nachbesserungen verlangen.

Der Auftragnehmer ist für die Qualitätssicherung nach dem letzten Stand der Technik verantwortlich. Stellt der Auftragnehmer ein potentiell Qualitätsrisiko fest, so hat er den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren und entsprechende Lösungsvorschläge bzw. Vorschläge zur Reduzierung des Risikos zu unterbreiten.

Um dem Auftraggeber zu ermöglichen, Fehler oder Probleme zu melden bzw. alle Anfragen an den Auftragnehmer abzubilden, soll der Auftragnehmer ein System zur Erfassung bzw. Bearbeitung von Anfragen und Problemfällen zur Verfügung stellen (Ticketsystem). Dieses System soll der Protokollierung aller Kommunikation zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer, insbesondere aber auch der Abbildung der Verantwortlichkeiten im Prozess der Bearbeitung (z.B. Freigabe zur Umsetzung durch den Auftraggeber) dienen.

Nach Umsetzung der Leistung bzw. spätestens vor Ende des Vertrags übergibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle entwickelten oder erlangten Datenbankinhalte sowie den Quellcode mit der erforderlichen Dokumentation. Der Quellcode muss leicht lesbar formatiert sein und in Englisch dokumentiert werden (unter Beachtung der im Jems-Quellcode festgelegten Kodierungsgrundsätze). Der Auftragnehmer kooperiert nach bestem Wissen und Gewissen, um einen reibungslosen Übergang und die Übernahme nach Vertragsende zu gewährleisten.

Für das Abarbeiten von jeglichen Änderungen soll der Änderungsmanagementprozess zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart und schriftlich festgehalten werden (Change-Management Konzept). In diesem Konzept ist zur Gewährung eines einheitlichen Sicherheitsstandards zumindest folgendes abzudecken:

- Definieren der Schritte bei Änderungen: Anforderung, Freigabe, Testen, Produktivschaltung
- Verantwortlichkeiten für diese Schritte
- Funktionstrennung bei den genannten Schritten

Alle Kosten für Projektmanagement (sofern sie bestehen), insbesondere das Ticketsystem und Leistungen zur Erfüllung des Change-Management Konzepts sollen in der Monatspauschale für das Leistungspaket 1 (Wartung und Support, Kap. 2.1) eingerechnet werden.

4 Zeiträumen

4.1 Zeitraum des Auftrags

Die erforderlichen Leistungen zur Softwarewartung, Adaptierung und Weiterentwicklung des Interreg AT-HU Jems sind bis 31.12.2030 zu erbringen.

4.2 Zeitliche Umsetzung der Leistungen

Für das Leistungspaket 1 Wartung und Support gemäß Punkt 2.1 sind vom Auftragnehmer im Angebot ein zeitlicher Rahmen für Reaktionszeiten und Wiederherstellungszeiten zu definieren. Es sind Angaben für folgende Fälle erforderlich:

- Kritische Probleme (die die Verfügbarkeit des gesamten Systems beeinträchtigen)



- Wichtige Probleme (die die Kernfunktionen der Applikation betreffen)
- Andere Probleme

Darüber hinaus soll der Auftragnehmer dem Auftraggeber einen Zeitplan vorlegen, aus dem hervorgeht, wann er für Meldungen und Wartungsarbeiten zur Verfügung steht (tägliche Arbeitszeiten, nationale Feiertage und ähnliche Tage ohne Bereitschaft).

Begonnene Wartungs- und Fehlerbehebungsaktivitäten sollen soweit möglich und sinnvoll auch außerhalb dieser Zeiten abgeschlossen werden.

Für das Leistungspaket 2 Softwareentwicklung gemäß Punkt 2.2 soll jeder Release einer Softwareentwicklung für die Installation im Produktivsystem gemäß dem beim Abruf der einzelnen Leistung vereinbarten Zeitplan bereitgestellt werden.

5 Erforderlicher Inhalt des Angebots

Das Angebot kann in Deutsch oder Englisch übermittelt werden und soll zumindest die folgenden Elemente enthalten:

- Arbeitsmethodik und Kommunikation:
 - Darstellung des methodischen Ansatzes, der bei der Erbringung der Leistungen verfolgt werden soll;
 - Angaben darüber, wie der Bieter die Erfüllung der geforderten Aufgaben und die Einhaltung der Fristen gewährleisten und die Zufriedenheit des Kunden sicherstellen wird (z.B. Verwaltung paralleler Anfragen, Reaktionszeit bei der Beantwortung von Kundenanfragen, Umgang mit Ressourcenengpässen) (Zeitmanagement)
 - Angaben darüber, wie der Bieter eine angemessene und transparente Dokumentation der durchgeführten Arbeiten sicherstellen wird
 - Interne Organisation und Kommunikation: Beschreibung der internen Organisation des Teams (inkl. Vertretungsregelungen), strukturierte Kommunikation mit dem Auftraggeber, Umgang mit Änderungen (Change-Management)
- Beschreibung des Bieters:
 - Vorstellung des Unternehmens und seines Profils
 - Einschätzung des Bieters über seine professionelle und technische Kompetenz für die zu erbringende Leistung
 - Angaben zum Team (Leitung und Mitglieder), die dem Auftrag zugewiesen werden
 - Informationen über Erfahrung und Qualifikation des vorgeschlagenen Teams (einschließlich Sprachkenntnisse)
 - Referenzen: Informationen über und Beispiele für (frühere) ähnliche Projekte (vorzugsweise im Zusammenhang mit EU-Finanzierung)
- Budget für die zu erbringenden Leistungen

Das Angebot muss die oben genannte Leistungsbeschreibung widerspiegeln und die nachstehend beschriebenen Zuschlagskriterien berücksichtigen.



6 Entgelt, Kostenrahmen

Für das Leistungspaket 1 Wartung und Support (Punkt 2.1) gebührt dem Auftragnehmer das im Angebot angeführte Pauschalentgelt (Monatspauschale). Durch dieses Pauschalentgelt sind alle erforderlichen Leistungen des Auftragnehmers abgegolten, insbesondere auch allfällige Reisespesen. Der allenfalls erforderliche Aufwand für optionale Erweiterungen bzw. Leistungen im Bereich der Softwareentwicklung (Leistungspaket 2, Punkt 2.2) wird nach den jeweilig angebotenen Preisen (pro Stunde) abgerechnet.

7 Informationen zum Vergabeverfahren

7.1 Auftraggeber

Auftraggeber ist die Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH in ihrer Funktion als Verwaltungsbehörde des Interreg VI-A Programms Österreich-Ungarn. Die Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH ist öffentlicher Auftraggeber im Sinne des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVerG 2018, BGBl. I Nr. 65/2018 und dessen Änderungen).

7.2 Grundlage und Ablauf des Vergabeverfahrens

Gegenstand dieses Vergabeverfahrens ist ein Dienstleistungsauftrag im Sinne des § 7 BVerG 2018, Auftragsgegenstand sind Dienstleistungen. Der geschätzte Auftragswert liegt im Unterschwellenbereich.

Die Vergabe erfolgt mittels Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung gemäß § 47 BVerG 2018 (BGBl. I Nr. 65/2018 und dessen Änderungen).

Interessierte Bieter (Unternehmen oder Konsortien) werden eingeladen, ein verbindliches Angebot auf der Grundlage der in diesem Dokument enthaltenen Beschreibung abzugeben.

Teilangebote, Alternativangebote und Abänderungsangebote sind nicht zulässig.

Nach dem Eingang der Angebote werden die Angebote gemäß den in Kapitel 7.5 definierten Kriterien geprüft und bewertet und der Auftrag an den Bestbieter vergeben.

Zuständige Vergabekontrollbehörde ist das Landesverwaltungsgericht Burgenland.

7.3 Subunternehmerleistungen

Der Einsatz von Subauftragnehmern für die Erbringung eines wesentlichen Teils der Leistung ist nicht zulässig, die Vergabe des gesamten Auftrags an Subauftragnehmer ist nicht zulässig. Die Vergabe von Teilen der Leistung an Subauftragnehmer ist nur zulässig, wenn der Subauftragnehmer über die erforderliche Berechtigung zur Ausführung seines Teils verfügt und wenn der Subauftragnehmer seine technische Leistungsfähigkeit nachweist.

Jegliche Subvergabe während des Zeitraums der Leistungserbringung bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.



7.4 Zulässigkeit und Eignung der Bieter

Der Bieter hat seine gesetzliche Berechtigung nachzuweisen und einen Auszug aus dem Gewerbe-, Berufs- und/oder Handelsregister (Nachweis kann in Originalsprache vorgelegt werden) entsprechend den einschlägigen Vorschriften der am Sitz geltenden Rechtsordnung vorzulegen. Ist die Originalsprache dieses Dokuments nicht Deutsch oder Englisch, muss der Bieter in eigener Verantwortung eine Übersetzung dieses Dokuments in Deutsch/Englisch vorlegen. Diese Anforderung gilt auch für den Fall, dass das Angebot von einer Bietergemeinschaft eingereicht wird. In diesem Fall muss das oben beschriebene Dokument von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft vorgelegt werden.

Zur Bewältigung der geforderten Aufgaben wird vom Bieter (oder der Bietergemeinschaft) erwartet, dass er Folgendes nachweist:

- Eintragung für die jeweiligen Tätigkeiten (z.B. Gewerbeberechtigung) bei der zuständigen Stelle des Staates, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat;
- Bestätigung, dass kein Konkursverfahren eingeleitet wurde und die Geschäftstätigkeit nicht aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung oder einer anderen vollstreckbaren Entscheidung eingestellt wurde;
 - Bei österreichischen Unternehmen wird dieses Kriterium vom Auftraggeber geprüft. Es muss kein Nachweis mit dem Angebot eingereicht werden.
 - Für Bieter aus anderen Ländern muss der entsprechende Nachweis mit dem Angebot eingereicht werden.

Bitte beachten Sie, dass die Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH als Auftraggeber zusätzliche Unterlagen anfordern kann, um die Berechtigung des Unternehmens und die Fähigkeit zur Erbringung der Dienstleistung zu überprüfen.

7.5 Bewertung der Angebote

Der Zuschlag wird dem technisch und wirtschaftlich besten Angebot erteilt. Gültige Angebote werden anhand einer Analyse auf der Grundlage der folgenden Zuschlagskriterien bewertet:

Kriterium	Gewichtung
Gesamtpreis	30 %
Das Kriterium wird bewertet anhand der folgenden Formel: Punkte = GP min / GP Angebot x 10 GP min: Gesamtpreis des besten Angebots aus finanzieller Sicht GP Angebot: Gesamtpreis des zu bewertenden Angebots	
Technische Qualität , davon	70%, davon
Qualität des Angebots in Bezug auf die Umsetzung der Leistungen: - Qualität der Leistung im Sinne des methodischen Ansatzes - Qualität des Zeitmanagements und der Dokumentation - Qualität der internen Organisation und Kommunikation	60%



Kompetenz des Bieters - Grad der professionellen und technischen Kompetenz; - Grad der Qualifikation und Erfahrung des vorgeschlagenen Teams - Referenzen	40%
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

Die mögliche Gesamtpunktzahl beträgt 10 Punkte. Die für die einzelnen Kriterien vergebenen Punkte werden gewichtet und entsprechend den in der obigen Tabelle angegebenen Prozentwerten addiert. Das Angebot mit der höchsten Punktzahl wird als das technisch und wirtschaftlich beste Angebot angesehen.

7.6 Angebotsfrist und Bindung der Angebote

Das firmenmäßig gefertigte Angebot muss bis zu folgender Frist beim Auftraggeber einlangen:

Montag, 11. März 2024, 16:00

Angebote, die nach dieser Frist einlangen, werden nicht in Betracht gezogen. Pünktliche Übermittlung des Angebotes ist die Zuständigkeit des Bieters. Das Angebot ist elektronisch zu übermitteln. Die Übermittlung muss entweder per E-Mail (tatjana.paar@wirtschafts-agentur-burgenland.at) oder via ANKÖ e-tendering (<https://burgenland.vergabeportal.at/Detail/174943>) erfolgen. Das Angebot muss in Deutsch oder Englisch abgegeben werden.

Die Bieter sind gebunden an ihre Angebote bis zur Vergabe des Auftrags.

7.7 Zuschlagsentscheidung

Die Zuschlagsentscheidung erfolgt voraussichtlich in KW 12.

Das Ergebnis des Verfahrens wird den Bietern in schriftlicher Form mitgeteilt.

Der Auftragnehmer soll seine Tätigkeit umgehend nach Erteilung des Zuschlages aufnehmen, im März 2024.

7.8 Vergütung für die Ausarbeitung der Angebote

Für die Ausarbeitung der Angebote sowie die weitere Teilnahme am Vergabeverfahren erhält der Bieter keine Vergütung und keinen Spesenersatz.

8 Allgemeine Bestimmungen des Vertrags

8.1 Gegenstand des Vertrags

Der Gegenstand des Vertrags ist die Softwarewartung, Anpassung und Weiterentwicklung des Monitoringsystems Jems für das Programm Interreg VI-A Österreich-Ungarn, basierend auf dem von INTERACT entwickelten Jems-Kernsystem. Die Leistung ist beschrieben in Kapitel 2 des gegenständlichen Dokuments.



8.2 Schriftform, Gültigkeit und Änderungen des Vertrags

Das Vertragsverhältnis kommt ausschließlich schriftlich zustande. Der Vertrag ist bindend ab der Verständigung über die Vergabe des Auftrages bis zur gänzlichen Erfüllung der Leistung.

Änderungen des und Zusätze zum Vertrag bedürfen der Schriftform, ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis.

8.3 Sprache des Vertrags

Der Vertrag wird in Deutsch geschlossen. Es können Arbeitsübersetzungen in Englisch oder Ungarisch bereitgestellt werden.

8.4 Berichtspflicht

Die Vertragsparteien tauschen wichtige Informationen den Gegenstand des Vertrags betreffend laufend aus.

Sobald dem Auftragnehmer irgendein Umstand bekannt wird, der die Erfüllung des Vertrages gefährden könnte, muss er den Auftraggeber unverzüglich und schriftlich von diesen Umständen und jeglichen in Erwägung zu ziehenden Maßnahmen unterrichten.

8.5 Rechnungslegung

Zahlungen für die Leistungen des Leistungspakets 1 (Wartung und Support) sollen im Voraus zu Beginn jedes Quartals erfolgen.

Zahlungen für die Leistungen des Leistungspakets 2 (Softwareentwicklung, optionale Leistungen) erfolgen nach der Lieferung der entsprechenden Leistung und nach Rechnungslegung durch den Auftragnehmer.

Zahlungsziel ist 4 Wochen (bei nicht fehlerhafter Rechnung) nach Rechnungslegung durch den Auftragnehmer. Maßgebend für die Fälligkeit der Rechnung ist das Datum des Einlangens beim Auftraggeber. Wenn die Rechnung unvollständig, das heißt nicht prüfbar ist, wird der Lauf der Frist unterbrochen.

Wird die Dienstleistung von einem Konsortium erbracht, erfolgt die Rechnungslegung ausschließlich durch das federführende Mitglied des Konsortiums.

8.6 Vollständigkeit und zusätzliche Leistungen

Alle Leistungen aus diesem Vertrag sind mit dem Entgelt bezahlt und abgegolten. Zusätzliche Leistungen können nur verrechnet werden sofern sie schriftlich beauftragt wurden.

8.7 Ausgaben

Ausgaben der Mitarbeiter des Auftragnehmers und jeglichen Subauftragnehmern, die nicht explizit angeführt sind, so wie Kilometergeld, Unterbringungskosten, Taggelder, Reisekosten, Reisezeiten und ähnliches sind vom Auftragnehmer zu tragen.



8.8 Steuern und Abgaben

Mit Ausnahme der Mehrwertsteuer und jeglichen Stempelgebühren sind alle Steuern und Abgaben, die aus dem Vertrag oder der damit zusammenhängenden Tätigkeiten des Auftragnehmers entstehen, vom Auftragnehmer zu tragen. Wird ein Anspruch für solche Steuern und Abgaben gegen den Auftraggeber erhoben, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber schad- und klaglos halten. Im Speziellen hat der Auftraggeber das Recht, solche Beträge vom an den Auftragnehmer zu zahlenden Entgelt einzubehalten.

8.9 Versäumnisse in der Leistungserbringung

8.9.1 Fehler in der Ausübung der Pflichten und verspätete Lieferung

Im Falle von Fehlern des Auftragnehmers in der Ausübung der Pflichten, kann der Auftraggeber die Zahlungen von Rechnungen, die nach Auftreten des Fehlers ausgestellt sind, vorübergehend reduzieren oder aussetzen bis der Auftragnehmer das betreffende Problem löst.

Wenn ungeachtet eines Fehlers auf Seiten des Auftragnehmers und ohne Schuld des Auftraggebers die Leistungserbringung wiederholt verzögert ist, hat der Auftraggeber das Recht den Vertrag zu kündigen.

Unbeeinflusst davon bleiben Schadenersatzansprüche, wenn Schuld auf den Auftragnehmer zurückzuführen ist.

8.9.2 Haftung

Wenn Schäden festgestellt werden können, haftet der Auftragnehmer dem Auftraggeber im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist beschränkt mit dem Wert des Auftrags. Mitglieder eines Bieterkonsortiums sind alle gemeinsam haftbar.

8.9.3 Ersatz der Leistungen

In jedem Fall von Versäumnissen in der Leistungserbringung, die dem Auftragnehmer zurechenbar sind, wie verspätete Erbringung oder Fehlerbeseitigung, soll der Auftraggeber das Recht haben, einen Ersatz der Leistungen auf Kosten des Auftragnehmers zu veranlassen.

8.10 Kündigung des Vertrags

Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit und mit sofortiger Wirkung wegen eines wichtigen Grundes einseitig kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- ein Konkurs- oder Liquidationsverfahren gegen das Vermögen des Auftragnehmers eingeleitet wurde oder ein Konkursantrag aufgrund von fehlendem Vermögen abgewiesen wurde;
- nachträglich bekannt wird, dass der Auftragnehmer während des Vergabeverfahrens falsche Informationen gegeben hat und diese die Zuschlagsentscheidung beeinflussen hätten;
- Umstände eintreten, die offensichtlich die zeitliche Umsetzung des Auftrags unmöglich machen, außer diese wurden vom Auftraggeber verursacht;



- der Auftragnehmer entweder direkt oder indirekt einem Organ des Auftraggebers, das in die Umsetzung oder den Abschluss des Vertrages involviert ist, einen monetären Vorteil für sich selbst oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt;
- der Auftragnehmer oder ein verbundenes Unternehmen illegal oder sittenwidrig den Wettbewerb einschränkt oder auf unerlaubte Weise das Vergabeverfahren vor dem Abschluss des Vertrags beeinflusst;
- der Auftragnehmer selbst oder einer seiner Mitarbeiter in Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung die Verschwiegenheitspflicht verletzt;
- der Auftragnehmer ohne Rechtsnachfolger stirbt oder seine Geschäftsfähigkeit verliert;
- der Auftragnehmer einen Sub-Auftragnehmer beauftragt, der nicht vom Auftraggeber genehmigt wurde.

Wenn der Auftraggeber auf Basis dieser Bestimmungen den Vertrag kündigt, verliert der Auftragnehmer alle Ansprüche auf das Entgelt, ausgenommen bis zu dem Ausmaß an bereits teilweise erbrachten Leistungen, die vom Auftraggeber genutzt werden können. Wenn der Auftragnehmer verantwortlich ist für den Grund der Kündigung, muss er dem Auftraggeber jegliche zusätzlichen Kosten, die durch eine Erteilung des Auftrags an eine dritte Partei entstehen, erstatten.

8.11 Vertraulichkeit und Datenschutz

Der Auftragnehmer ist verpflichtet zu unbedingtem Stillschweigen gegenüber Dritten über alle ihm während der Erfüllung des Auftrags zur Kenntnis gelangenden bzw. zur Auftragsdurchführung beitragenden Informationen, insbesondere in Bezug auf Daten von Projektantragstellern und Begünstigten, außer der Auftraggeber enthebt den Auftragnehmer aufgrund eines bestimmten Umstandes im Einzelfall schriftlich von dieser Verpflichtung.

Das Gemeinsame Sekretariat des Programms Interreg AT-HU ist im gegenständlichen Vertrag nicht als Drittpartei anzusehen.

Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertrags hinaus, mit Ausnahme von jeglichen Auskunftspflichten.

Darüber hinaus, falls der Auftragnehmer andere mit der Leistungserbringung beauftragt, ist er verpflichtet, die Schweigepflicht an solche Personen zu überbinden und haftet für deren Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrags zu verarbeiten, unter Berücksichtigung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) (EU) Nr. 2016/679 und des österreichischen Datenschutzgesetzes in der gültigen Fassung. Dies betrifft insbesondere Daten von Antragstellern und Begünstigten zur Umsetzung ihrer Projekte, und Daten zur Programmumsetzung. Nach Vertragsende sind die personenbezogenen Daten zu löschen.

8.12 Geistiges Eigentum

Der Auftragnehmer soll den Auftraggeber schad- und klaglos halten von allen Ansprüchen aus und in Bezug auf Streitigkeiten betreffend Patentrecht, Markenrecht, Design Urheberrecht und/oder Urheberrecht und soll uneingeschränkte Nutzung im Einklang mit dem vorgesehenen Zweck der gelieferten Güter oder Dienstleistungen gewährleisten. Der Auftraggeber erhält das zeitlich und örtlich oder inhaltlich uneingeschränkte Recht auf die gelieferten Produkte und Dienstleistungen.



8.13 Zurückhaltung und Lieferpflicht

Im Falle von Streitigkeiten hat der Auftragnehmer kein Recht, die Lieferung von Gütern zurückzuhalten oder Dienstleistungen auszusetzen.

8.14 Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Im Falle von Rechtsstreitigkeiten aus diesem oder in Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist das sachlich zuständige Gericht Eisenstadt ausschließlich zuständig.

Der Vertrag unterliegt dem österreichischen Recht, mit Ausnahme des UN-Kaufrechts und den österreichischen Verweisungsnormen.

8.15 Ausfertigungen des Vertrags

Der Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt; ein Exemplar für jede Vertragspartei.

9 Anhänge

- A1: Jems Prozessdiagramm
- A2: Interact-Muster Lizenzvereinbarung Jems
- A3: Jems use cases
- A4: Leistungsverzeichnis